

(4) Unterbrechungen der Lehrtätigkeit über drei Tage werden durch den Rektor dem für die Hochschule zuständigen Ministerium der Deutschen Demokratischen Republik mitgeteilt.

Zu § 15 Abs. 2 der Verordnung

§ 6

Regelmäßige Lehrtätigkeit der Professoren und Dozenten

Als regelmäßige Tätigkeit ist die mit dem übernommenen Fachgebiet verbundene Forschungstätigkeit, die wissenschaftliche Anleitung und Betreuung der Studierenden und Assistenten und die mit dem jeweils eigenen Fachgebiet auf Grund der bestätigten Studienpläne verbundene Vorlesungstätigkeit bis zu 10 Stunden Lehrtätigkeit in der Woche anzusehen.

§ 7

Vergütung von Mehrleistungen der Professoren und Dozenten

(1) Übersteigt die Wochenstundenzahl der regelmäßigen Lehrtätigkeit gemäß Studienplan die Zahl 10, so wird diese Mehrleistung

bei Professoren

von der 11. bis 15. Stunde
je Stunde mit 1000 DM,

von der 16. bis 20. Stunde
je Stunde mit 750 DM,

von der 21. bis 25. Stunde
je Stunde mit 500 DM,

von der 26. bis 30. Stunde
je Stunde mit 250 DM,

bei Dozenten

von der 11. bis 15. Stunde
je Stunde mit 600 DM,

von der 16. bis 20. Stunde
je Stunde mit 360 DM,

von der 21. bis 25. Stunde
je Stunde mit 240 DM,

von der 26. bis 30. Stunde
je Stunde mit 120 DM

jährlich zusätzlich zum Grundgehalt vergütet. Der Betrag ist in monatlichen Teilbeträgen für den Vorlesungsabschnitt auszuzahlen.

(2) Müssen durch die Einschränkung der Zahl der Teilnehmer die gleichen Vorlesungen, Seminare oder Übungen mehrfach gehalten werden, so werden die Wiederholungsstunden mit den halben Sätzen gemäß Abs. 1 vergütet.

(3) Die Prüfungsvergütungen werden gesondert geregelt.

Zu § 15 Abs. 4 der Verordnung

§ 8

Vergütung für Lektoren

Nach Genehmigung durch die für die Hochschulen zuständigen Stellen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik kann in Sonderfällen auch bei weniger als 10 Wochenstunden die Bezahlung mit 50% des Lektorengehaltes erfolgen.

Zu § IG der Verordnung

§ 9

Vergütung von Mehrleistungen der Assistenten

Oberassistenten und Assistenten an Universitätskliniken und veterinär-medizinischen Kliniken erhalten entsprechend den Bestimmungen des Rahmenkollektivvertrages für die Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitswesens vom 2. Mai 1951 Mehrleistungen vergütet, wenn weniger als 90% der Etatstellen der Klinik besetzt sind.

Zu § 17 Abs. 1 der Verordnung

§ 10

Vergütung von Lehrbeauftragten

Die Höhe der Vorlesungshonorare richtet sich nach der Qualifikation der Lehrkraft und nach der Bedeutung der Vorlesung. In der Regel ist für Lehrbeauftragte (freie Mitarbeiter) ein Honorarsatz von 20 DM und für wissenschaftliche Aspiranten ein Honorarsatz von 10 DM für jede Vorlesungsstunde zu vergüten. Im einzelnen wird die Entscheidung für Stundenhonorare bis 20 DM (oder bei wissenschaftlichen Aspiranten bis 10 DM) den Rektoren oder Direktoren der Universitäten und Hochschulen, von über 20 DM (oder bei wissenschaftlichen Aspiranten von über 10 DM) den für die Hochschulen zuständigen Stellen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik übertragen.

Zu § IS der Verordnung

§ 11

Sondervorlesungen

(1) Eine Liste der geplanten Sondervorlesungen ist vor Beginn des Studienjahres (Vorlesungsabschnitts) den für die Hochschulen zuständigen Stellen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik fakultätsweise zur Genehmigung vorzulegen. In Ausnahmefällen ist die Genehmigung während des Studienjahres möglich.

(2) Dozenten der medizinischen und veterinärmedizinischen Fakultäten erhalten die Vorlesungsvergütungen auch für Vorlesungen, die im Rahmen der Studienpläne liegen. Seminare und Übungen usw. werden nicht vergütet.

Zu § 19 der Verordnung

§ 12

Vergütung der Lehrtätigkeit der Assistenten

Oberassistenten und Assistenten erhalten die Lehrtätigkeit, wenn sie einen besonderen Lehrauftrag haben, vergütet. Bei Hochschulen mit Internatsbetrieb wird die selbständige Lehrtätigkeit der Assistenten mit monatlichen Pauschalsätzen bis zu 150 DM abgegolten.

Zu § 20 der Verordnung

§ 13

Amtsvergütungen

(1) Amtsvergütungen werden an die in der Anlage 2 der Verordnung vom 12. Juli 1951 genannten Hochschullehrer gezahlt, die von den für die Hochschulen zuständigen Stellen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik bestätigt oder eingesetzt worden sind.

(2) Den für die Universitäten und Hochschulen zuständigen Stellen der Regierung der Deutschen De-